

Infobrief Nr. 4 /2023

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen in Lippstadt

WICHTIG zu wissen!

Thema:

Aktuelle Informationen zum Thema Wohngeld

Wohngeld 2023

Grundsätzliches

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung hat der Gesetzgeber zum 01.01.2023 das Wohngeld-Plus-Gesetz geschaffen. Haushalte mit wenig Einkommen sollen unterstützt werden.

Wohngeld wird seit dem 01.01.2023 erstmals automatisch entsprechend der Mieten- und Einkommensentwicklung erhöht. Regelmäßige Anpassungen soll es alle zwei Jahre geben. Ziel ist es, dass weniger Menschen Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) oder Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen müssen. Zusätzlich soll eine dauerhafte Heizkostenkomponente die steigenden Heizkosten dämpfen.

Im Ergebnis ging der Gesetzgeber davon aus, dass mehr Menschen einen Anspruch auf Wohngeld haben und höhere Leistungen erhalten.

Zuständig für die Umsetzung sind die städtischen Wohngeldstellen. Aufgrund der erwarteten Antragsflut und mit Blick auf noch anzupassende Programme in der Wohngeldsachbearbeitung auf Landesebene wurde der Umsetzungsprozess in mehreren Schritten vollzogen.

- Ab Januar 2023 wurden zunächst alle eingehenden Neu- und Folgeanträge bearbeitet und vorläufig bewilligt.
- Mit Aktualisierung der Software erfolgte im April 2023 eine rückwirkende Neuberechnung der bereits laufenden Wohngeldzahlungen. Darüber hinaus wurden alle zunächst vorläufig bewilligten Fälle endgültig entschieden.
- Menschen, die Grundsicherungsleistungen, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Bürgergeld nach dem SGB II beziehen, mussten bis zum 30.06.2023 nicht in das für sie möglicherweise vorrangige Wohngeld wechseln, sondern konnten über eine gesetzliche Sonderregelung übergangsweise in ihrem bisherigen Leistungssystem verbleiben. Ab Juli 2023 haben Personengruppen aus dem SGB II und SGB XII, für die ein Wohngeldbezug finanzielle Vorteile mit sich bringt, nun die Möglichkeit, das erhöhte Wohngeld zu erhalten.

„Reguläres Wohngeld“ auch für BewohnerInnen von Pflegeheimen

Zum 01.07.2023 hat der Kreis Soest als Kostenträger der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII seine Praxis geändert und zunächst Bestandsfälle auf einen möglichen „regulären Wohngeldanspruch“ überprüft. Andere Kostenträger haben dies evtl. schon früher getan.

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Ehren-
amt

lohnt

sich!

In geeigneten Fällen wurden und werden Betroffene/Bevollmächtigte/rechtliche BetreuerInnen aufgefordert, zusätzlich zur Hilfe zur Pflege und zum Pflegewohngeld „reguläres Wohngeld“ bei den Kommunen zu beantragen.

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Pflegewohngeld und reguläres Wohngeld können nebeneinander bewilligt werden (Pflegewohngeld ist hauptsächlich zur Finanzierung der Investitionskosten eines Heimes gedacht).

Sollte im Rahmen der Prüfung des Kreises erkennbar sein, dass das zu erwartende reguläre Wohngeld höher ist als die Grundsicherungsanteile in der Hilfe zur Pflege zuzüglich des monatlichen Barbetrages und des Anteils für Bekleidung, ist „reguläres Wohngeld“ zu beantragen. Die Leistung des Kreises Soest wird dann entsprechend gekürzt. Das reguläre Wohngeld wird an das Pflegeheim ausgezahlt.

Beantragen Sie „reguläres Wohngeld“ bitte nur, wenn Sie vom Kreis Soest dazu aufgefordert werden.

Leider hat die von Ihnen betreute Person i. d. R. keinen finanziellen Vorteil von dieser Neuregelung. Es geht lediglich um eine andere Verteilung der finanziellen Mittel. Als rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte gehört es zu Ihren Aufgaben, diese Verwaltungstätigkeiten wahrzunehmen.

Für die Antragstellung bei der Kommune werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einkommensnachweise, z. B. Rentenbescheide - aktuell und vollständig; evtl. Nachweis über sonstige Einnahmen
- Nachweis über Vermögen (ggf. Immobilien; Bescheinigung über Kapitalvermögen o. Ä.)
- letzte Heimkostenabrechnung
- Heimvertrag
- Bewilligungsbescheid Kreis Soest über die Gewährung von Leistungen in Einrichtungen gem. SGB XII
- ggf. Nachweis Schwerbehinderung
- ggf. Nachweis Pflegegrad 4 oder 5
(Bei Vorliegen von Pflegegrad 4 oder 5 oder einem Grad der Behinderung von 100 erhöhter Wohngeldanspruch)
- Ihre Bestellungsurkunde oder Vorsorgevollmacht

Eine Mietbescheinigung brauchen Sie nicht vorlegen, da bei der Berechnung immer der Höchstbetrag der jeweiligen Mietstufe berücksichtigt wird.

Hilfe und Unterstützung erhalten Sie bei den Lippstädter Betreuungsvereinen oder der Stadt Lippstadt, Fachdienst Soziale Leistungen (Wohngeldstelle).

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.lippstadt.de/stadthaus/aktuelles/anliegen-von-a-z/wohngeld-47/>

Wir informieren Sie, falls sich Änderungen ergeben.

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Ehren-
amt

lohnt

sich!